



## **Festsetzung der Grundsteuer, der Straßenreinigungsgebühr und der Hundesteuer der Stadt Bad Dürrenberg und deren Ortsteile für das Kalenderjahr 2017 durch öffentliche Bekanntmachung**

### **Festsetzung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuer-, Hundesteuer- und Gebührenpflichtigen, die im Kalenderjahr 2017 die gleiche Grundsteuer, Hundesteuer und Straßenreinigungsgebühr wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz sowie die Straßenreinigungsgebühr und die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Mit dem Tag der Bekanntmachung treten für die Steuer- und Gebührenschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ein schriftlicher Grundabgabenbescheid für das Jahr 2017 eingegangen wäre.

Die Grundsteuer-, Hundesteuer- und Straßenreinigungsgebührensätze bleiben zum derzeitigen Stand gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Hinweis: Sofern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), Hebesätze, Steuer- oder Gebührensätze ändern, werden entsprechende Änderungsbescheide erteilt.

### **Zahlungsaufforderung**

Für diejenigen Steuer- und Gebührenpflichtigen, die am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die Zahlungen zu den Fälligkeitsterminen (**15.02., 15.05., 15.08., 15.11.** oder bei „Jahreszahlern“ **01.07.**) abgebucht. Die Steuer- und Gebührenpflichtigen, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, werden um pünktliche Zahlung zu den genannten Terminen bzw. zu den auf dem Bescheid angegebenen Fälligkeitsterminen gebeten. Zur Vermeidung von Säumnisfolgen wird die Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats für die Stadtkasse Bad Dürrenberg empfohlen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuer- und Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Bad Dürrenberg, Fichtestraße 6, 06231 Bad Dürrenberg schriftlich einzulegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Zahlungspflicht bleibt bestehen.

Bad Dürrenberg, den 09. Januar 2017

  
Christoph Schulze  
Bürgermeister

